

Sitzung vom 3. März 1993

**686. Postulat (Spezialfonds für konfiszierte Drogengelder)**

Kantonsrat Martin Bornhauser, Uster, und Mitunterzeichnende haben am 21. September 1992 folgendes Postulat eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird eingeladen, alle wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz durch die Gerichte und Strafbehörden eingezogenen Gelder einem Spezialfonds zuzuführen, aus welchem Einrichtungen der Drogenprävention, der Drogenhilfe und der Überlebenshilfe gezielt unterstützt werden können.

Auf Antrag der Direktion der Justiz

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Zum Postulat Martin Bornhauser, Uster, und Mitunterzeichnende wird wie folgt Stellung genommen:

1. Wie bereits in der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 286/1992 betreffend Gelder von Sextelefonbetreibern ausgeführt wurde, ist es grundsätzlich nicht angebracht, aus Strafverfahren eingenommene Gelder zweckgebunden auszugeben. Staatliche Verpflichtungen in finanzieller Hinsicht dürfen sich nicht nach zufälligen Erträgen aus mehr oder weniger korrelativen Quellen richten. Vielmehr soll der Entscheid über staatliche Ausgaben nach politischen Kriterien gefällt werden. Zudem ist die Tätigkeit der Organe der Rechtspflege im Kanton Zürich nach wie vor stark defizitär. Dies rechtfertigt es, die eingenommenen Gelder den allgemeinen Einnahmen des Staates zuzurechnen. Aus finanz- und ordnungspolitischen Gründen ist bei der Errichtung weiterer Fonds Zurückhaltung zu üben, weil durch Fonds die Transparenz und die Flexibilität des Gesamthaushalts sowie die Festlegung von Prioritäten erschwert werden. Auch ist in diesem Bereich die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden zu beachten.

2. Bereits heute werden Einrichtungen der Drogenprävention, der Drogenhilfe und der Überlebenshilfe mit allgemeinen Staatsmitteln in einem Umfang unterstützt, welcher die Summe der eingezogenen Gelder um ein Vielfaches übersteigt. Eine teilweise Bezahlung solcher Einrichtungen aus einem Spezialfonds brächte daher ausser buchhalterischen Abgrenzungsfragen wenig.

Soweit Gelder in einen Fonds eingelegt werden dürfen, genügt der Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus, aus welchem bereits heute die anvisierten Einrichtungen ebenfalls in erheblichem Masse unterstützt werden. Ein weiterer Fonds ergäbe Doppelspurigkeit und zusätzliche Abgrenzungsprobleme. Die Errichtung eines weiteren Spezialfonds ist darum nicht angezeigt.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz.

Zürich, den 3. März 1993

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:  
**Roggwiler**